

Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Sternberg

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek Sternberg ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Sternberg.
- (2) Jedermann ist berechtigt, die Bibliothek im Rahmen dieser Benutzerordnung zu benutzen. In den Räumen der Bibliothek dürfen keine internen oder öffentlichen Veranstaltungen von Parteien oder politischen Organisationen durchgeführt werden. Veranstaltungen, insbesondere Buchlesungen, dürfen nicht gegen die Grundsätze der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verstoßen oder zur Verbreitung rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen sowie diskriminierenden Gedankenguts missbraucht werden.
- (3) Entgelte werden für den Benutzerausweis (Jahresentgelt) und Verzug erhoben. Die jeweilige Höhe wird in § 6 dieser Benutzerordnung geregelt. Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 2 Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an und erhält einen Benutzerausweis. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Der Benutzer bestätigt durch seine Unterschrift die Anerkennung der Benutzerordnung und gibt mit seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.
- (2) Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (3) Die Benutzer sind verpflichtet, der Bibliothek Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Benutzerausweis

- (1) Das Ausleihen von Medien ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar.

§ 4 Ausleihe, Leihfrist

- (1) Die Leihfrist beträgt 4 Wochen.
- (2) Die Leihfrist für Bücher kann vor ihrem Ablauf auf Antrag auch telefonisch bis zu zwei Mal verlängert werden.
- (3) Bei Überschreitung der Leihfrist um 4 Wochen ist eine Verzugsgebühr zu entrichten.

§ 5 Ausleihbeschränkungen

Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

§ 6 Entgelte und Gebühren

Für den Benutzerausweis wird eine Jahresgebühr erhoben:

Benutzerausweis (Jahresgebühr)	ab 7 Jahre	6,00 €
	ab 18 Jahre	12,00 €

Ermäßigte Gebühr bei Leistungsbeziehern nach dem SGB II (Bürgergeld, Grundsicherung) und SGB XII (Sozialhilfeleistungen, Hilfen zum Lebensunterhalt)

Erwachsene 6,00 €

Kinder ab 7 Jahre frei

§ 7 Behandlung von Medien, Haftung

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigungen und Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet der Benutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Die Medien dürfen vom Benutzer nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 8 Schadenersatz

- (1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.

§ 9 Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht

- (1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken sind in der Bibliothek nicht gestattet. Tiere dürfen in die Bibliothek nicht mitgebracht werden.
- (3) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bibliothek keine Haftung.
- (4) Das Hausrecht nimmt die Leiterin/der Leiter der Bibliothek wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

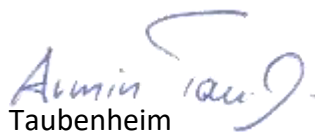
§ 10 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen diese Benutzerordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können auf Dauer oder für begrenzte Zeit von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzerordnung tritt mit Wirkung vom 15. Februar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzerordnung vom 01. Mai 2010 außer Kraft.

Sternberg, den 14. Februar 2023


Taubenheim

Bürgermeister

Veröffentlichung im Internet Amt Sternberger Seenlandschaft